AUTHOR:

BARDT, CARL

TITLE:

ZU CICERO'S CLUENTIANA

PLACE:

NEUWIED

DATE:

1878

Master Negative #

92-81092-8

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Bardt, Carl, 1843-
Zu Cicero's Cluentiana von... Dr. C. Bardt... Neuwied, Strüder, 1878.
13 p. 28½ cm.

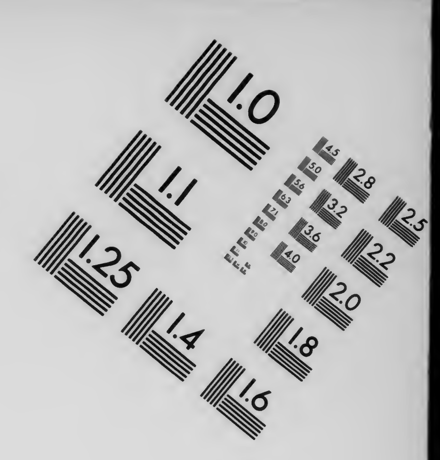
At head of title: Gymnasium mit realclassen zu Neuwied. Programm...
No. 9 of volume of pamphlets.

Re

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 2-10-93 INITIALS Sisson
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



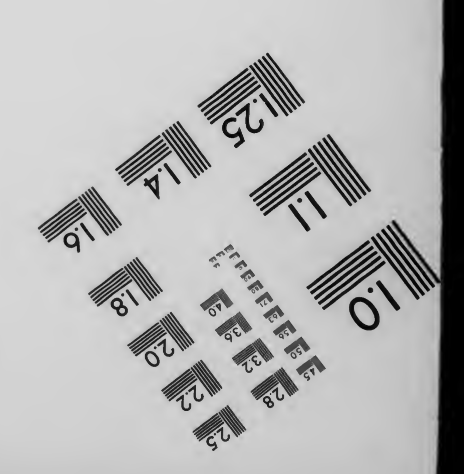


Centimeter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

1 2 3 4 5

Inches



Gymnasium mit Realclassen
zu
NEUWIED.

PROGRAMM
I.
Ostern 1878.

Zu der am 15. April 1878 in der Aula stattfindenden

öffentlichen Prüfung

ladet ehrerbietigst ein

Director Dr. Carl Bardt.

Strüder'sche Buchdruckerei und Buchhandlung in Neuwied.

1878. Progr. Nr. 376.

Se tenebras offudisse iudicibus in causa
Cluenti gloriatus est. Quint. inst. 2. 17, 21.

Aus einer Advocatenrede die thatsächlichen Hergänge zu ermitteln, die zu einem Prozesse führten, ist immer ein missliches Ding, und häufig genug kommt man dabei über allgemeine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der überlieferten Nachrichten und mehr oder weniger begründete Bedenken gegen die zwingende Kraft der vom Redner vorgetragenen Beweise nicht hinaus, namentlich dann nicht, wenn ausser der einen gefärbten Darstellung gar kein Material vorliegt, um einen Massstab der Beurtheilung zu gewinnen. Nicht ganz so schlimm steht es für Cicero's Cluentiana: wir haben hier des Redners eigne, bei anderer Gelegenheit, als sein Urtheil weniger durch Parteiinteresse getrübt war, gegebene Darstellung von Vorgängen, die in der Rede berührt werden und können nun prüfen, ob die erste oder die zweite Darstellung zu einem befriedigenderen Verständniss der feststehenden Thatsachen führt; wir haben ferner des Verfassers eigenes Zeugniss, dass er in der Rede „den Richtern Sand in die Augen gestreut habe". Dass sich das erwähnte Geständniss nicht wohl auf die Entstellung von Kleinigkeiten, von einigermassen irrelevanten Dingen beziehen kann, ist sehr wahrscheinlich; wer die Reden Cicero's kennt, weiss, dass der Redner von so etwas schwerlich so viel Aufhebens gemacht haben würde. Aber freilich, je umfassender die Vollmacht ist, die wir dadurch erhalten, dem Redner Entstellung der Wahrheit zuzutrauen, je schwieriger wird damit die Aufgabe, je unsicherer das Resultat der Interpretation. Auf welches Mass von Unaufmerksamkeit und Zerstreutheit bei den Richtern der Redner rechnen durfte, wenn es ihm darauf ankam, deren Urtheil zu verwirren, darüber werden sich feste Gesetze, die Jeder zugeben muss, schwer aufstellen lassen. Wird angenommen, er habe den Satz, den zu glauben er sie verführen wollte, erst vorsichtig angedeutet, ihn mehr aus dem Zusammenhang errathen lassen, dann nur wie nebenbei einmal direct ausgesprochen, um ihn später, wenn die Täuschung ihre Wirkung gethan, und eine Reihe brausender Perioden inzwischen dahingeflossen war, stillschweigend wieder fallen zu lassen, so ist das eine Annahme, von der sich schwerlich mehr als die Möglichkeit nachweisen lässt. Ob sie Probabilität gewinnt, wird sich erst aus der damit zusammenhängenden Auffassung des Ganzen beurtheilen lassen. Das Ganze aber erwächst erst aus den Einzelheiten, und die Gefahr des Cirkels liegt hier nahe. Indess dieser Gefahr ist mehr oder weniger jede geschichtliche Untersuchung ausgesetzt.[1] Immer setzt das richtige Verständniss des Einzelnen bis zu einem gewissen Grade die Kenntniss des Ganzen voraus, und die Kenntniss des Ganzen ist doch erst zu gewinnen aus dem gesicherten Verständniss des Einzelnen; die Forschung müsste überhaupt aufhören, wenn es ganz unmöglich wäre, dieser Gefahr zu entgehen.

I.

Die Anklage behauptete[2]: A. Cluentius Habitus sei schuldig durch Gift getödtet zu haben:

1. Den Statius Albius Oppianicus, und zwar im Jahre 682 in der Nähe von Rom; die That sei begangen unter Mitwissenschaft des Strato, eines Sklaven des A. Rupilius, der der Hausarzt des Oppianicus war; das Gift habe M. Asellius im Brote dem Oppianicus dargereicht. Als Beweisstück wurde geltend gemacht ein Protokoll über Aussagen, die Strato, der mittlerweile in den Besitz der Sassia übergegangen war, und Nikostratus, ein Sklave des jüngeren Oppianicus, i. J. 685 auf der Folter gemacht haben sollten. Was sie eigentlich aussagten, hören wir nicht, Cicero sagt nur: „Sie sprachen von Gift". Beide Sklaven wurden dem Gericht nicht vorgeführt, Strato, weil man ihm gleich nach der Aussage die Zunge ausgeschnitten, dann ihn an's Kreuz geschlagen hatte; warum Nicostratus nicht, erhellt nicht.

2. Durch Gift sollte ferner Habitus getödtet haben den C. Vibius Capax.

---

[1]) Niebuhr hat diese Schwierigkeit einmal sehr scharf hervorgehoben, wenn er darauf hinwies, dass man darauf angewiesen sei, „aus dem Theil das Ganze, wozu es gehört, zu erkennen, und aus dem Ganzen die Theile, die es enthalten müsste."

[2]) pro Cl. § 169 ss.

3. Er habe versucht durch Gift zu tödten den jüngeren Oppianicus, und zwar bei dessen Hochzeit, also 685 oder später. Das Gift sollte im mulsum dem Oppianicus beigebracht werden, aber statt des Oppianicus ass Balbutius das Dargebotene und starb sogleich daran.

Mit Nro. 3 wird Cicero sehr kurz fertig: dieser Balbutius starb nicht an dem Tage der Hochzeit, sondern einige Tage darauf, und nicht an Gift, sondern eines natürlichen Todes; er war schon vorher unwohl, that beim Hochzeitsschmause des Guten zu viel und starb in Folge dessen, — wie sein eigener Vater bezeugt.

Auch 2 macht dem Cicero keine Schwierigkeit: er führt als Zeugen den Senator L. Plaetorius vor, in dessen Hause Vibius krank wurde und starb; das Zeugniss sollte also besagen, dass er eines natürlichen Todes starb. Ein Interesse, den Vibius zu tödten, führt Cicero weiter aus, hatte Habitus nicht, denn nicht er beerbte ihn, — wohl aber sein Neffe, also immerhin wurde die Familie des Habitus durch das Ableben des Vibius bereichert: Cicero hätte also wohl besser gethan, dies Argument wegzulassen.

Gegen die Hauptanklage führt Cicero die Vertheidigung folgendermassen:

1. Habitus hatte keine Veranlassung, den Tod des Oppianicus zu wünschen, denn seinem Hasse war durch dessen Verurtheilung Genüge geschehn, zu fürchten aber war Oppianicus nicht mehr.

2. M. Asellius wäre eine sehr ungeeignete Mittelsperson gewesen, denn er war ein Freund des Oppianicus, folglich dem Habitus, dem Feinde seines Freundes, eher feindlich als freundlich gesinnt. Uebrigens schienen die Gegner ihre Behauptung selbst nicht recht zu glauben, sonst hätten sie doch versucht, erst den Asellius zur Verurtheilung zu bringen, um gegen Habitus ein Präiudiz zu schaffen.

3. Die Ermordung durch vergiftetes Brot sei eine in sich unwahrscheinliche Erdichtung.

4. Oppianicus scheint eines ganz natürlichen Todes gestorben zu sein; er war krank gewesen, als Reconvalescent stürzte er vom Pferde, kam schon fiebernd in seiner Wohnung vor dem Thor von Rom an und starb bald darauf.

5. Sassia dachte zwar angeblich gleich an Vergiftung, liess auch einige Sklaven peinlich darüber befragen, aber ohne Erfolg. Die drei Jahre später von den Sklaven auf der Folter gemachten Aussagen seien formell so mangelhaft, ihrem Inhalt nach so befremdend, dass sie, da eine Bestätigung derselben durch Vernehmung der Sklaven vor dem gegenwärtigen Gericht durch Schuld der Ankläger unmöglich gemacht sei, als vollgültiges Zeugniss nicht angesehen werden könnten.

Die Vertheidigung ist sehr kurz und sehr wenig gründlich: den ad 1. angeführten Grund kann man doch höchstens zur Hälfte gelten lassen, Nro. 3 will gar nichts sagen, bei Nro. 5 fällt doch auf, dass die Aussagen der Sklaven nicht einmal deutlich angegeben, geschweige ordentlich widerlegt werden, vielmehr Cicero sich auf eine allgemeine Verdächtigung des Zeugnisses beschränkt.

So Cicero: auf Grund dieser Akten auch nur ein Wort sagen zu wollen darüber, ob Habitus schuldig war oder nicht, wäre unbedacht; wir wissen es nicht, und die Geschworenen wussten es vielleicht ebensowenig. Wenn sie in diesem Prozesse verurtheilten oder freisprachen, so thaten sie es nicht, weil des Angeklagten Schuld oder Unschuld im Bezug auf die Klagepunkte nachgewiesen war oder nicht, sondern aus politischen Gründen. Der Ankläger hoffte, Habitus werde erliegen unter dem schmachvollen Andenken an das iudicium Junianum; davon zu sprechen, das Andenken daran recht lebendig zu machen, dazu gab das probabile ex vita hinreichenden Anlass, und Cicero, der gewiegte Kenner der römischen Geschworenengerichte, disponirte seine Rede so, wie sie ihm am besten zu dem gewünschten Erfolge, der Freisprechung des Angeklagten, verhelfen konnte: er sprach ohne Bedenken in hundert Paragraphen über eine Beschuldigung, die gar nicht Gegenstand der Anklage war, denn er wusste, sein Client wurde verurtheilt, falls es ihm nicht gelang, ihn von diesem Verdachte zu reinigen, und über die Anklage wenige Minuten lang, denn er wusste, dass darauf nichts ankam.

II.

Der Ansicht, dass Cluentius der Bestechung der Richter nicht angeklagt war, scheint Drumann nahe gewesen zu sein, aber er hat das letzte Wort nicht ausgesprochen (5. p. 664 A. 25) und A. W. Zumpt hält entschieden an der alten Auffassung von Garatoni und Klotz fest. Deshalb ist es unumgänglich, den Satz eingehend zu begründen. Dass Richterbestechung, oder allgemeiner gefasst, Herbeiführung der Verurtheilung eines Unschuldigen unter Umständen als Mord angesehen wurde, und so gut wie Meuchelmord und Giftmord vor die Quaestio de sicariis gehörte, ist richtig und bekannt, und deshalb, weil unter Umständen wegen

dieses Verbrechens vor diesem Gericht geklagt werden konnte, nahm Zumpt an, es sei in diesem Falle geklagt worden: aber mir scheint auf das Gegentheil deuten folgende Umstände hin:

Gleich zu Anfang unterscheidet Cicero den ersten Theil der Anklagerede („quarum altera mihi niti et magnopere confidere videbatur invidia iam inveterata iudicii Juniani") von dem zweiten (altera tantummodo consuetudinis causa timide et diffidenter attingere rationem veneficii criminum); derselbe Gegensatz wird nachher mehrfach aufgenommen, indem aber immer nur invidia einer-, crimina andrerseits erwähnt werden. Mit dem ersteren meint der Redner immer die Frage der Richterbestechung, mit dem zweiten die in der Anklage ausgesprochene Anschuldigung des Giftmordes; danach theilt er auch seine Rede ein („itaque mihi certum est hanc eandem distributionem invidiae et criminum — servare"). Dem entsprechend sagt er dann, bei den crimina handle es sich um die besondere Gefährdung des Cluentius, bei der invidia käme ein allgemeineres, ein politisches Interesse in Frage, immer ist bei invidia die Richterbestechung verstanden, folglich kann diese nicht zu den crimina, den Anklagepunkten gehört haben.

Wenn auch im Verlauf der Rede gelegentlich crimen in dem allgemeineren Sinne „Beschuldigung" von der Richterbestechung gebraucht wird (§ 125 Cluentianae pecuniae crimen), so tritt doch sofort, wo die Gegensätze wieder scharf einander gegenüber gestellt werden, am Schluss die Unterscheidung des Anfangs deutlich hervor; wieder werden die falsa invidia und die pericula geschieden (§ 200).

§ 160 unterscheidet Cicero Dinge, mit denen sich diese quaestio zu beschäftigen hat (wir müssen verstehen, weil sich die Anklage auf sie bezieht, nicht etwa weil sie nicht vor die Commission gehörten; dass Richterbestechung unter Umständen vor die Commission gehörte, wird sonst oft genug gesagt) von andern, von denen dies nicht gilt: zu diesen andern gehört aber nach dem Zusammenhange die Betheiligung an der Richterbestechung, von der bisher die Rede war.

Ferner in demselben Paragraphen sagt Cicero, die Ankläger wären omnium turpissimi erschienen, hätten sie vor die Richter nicht die Anklage wegen Giftmord, sondern nur die Beschuldigung der Richterbestechung gebracht, die als invidia bezeichnet wird. Also: wenn sie die Anklage wegen Giftmord nicht beigebracht hätten, hätten sie nur die invidia, nämlich die Frage der Richterbestechung vorgebracht, das heisst: diese Frage kam in Betracht für die vita ante acta, Gegenstand der Anklage war sie nicht.

Ferner im Schlusssatz von § 164 wird gesagt: „Cognoscite nunc id, quod ad vestrum ius iurandum pertinet, quod vestri iudicii est, quod vobis oneris imposuit ea lex, qua coacti huc convenistis, de criminibus veneni: ut omnes intelligant, quam paucis verbis haec causa perorari potuerit, et quam multa a me dicta sint, quae ad huius voluntatem maxime, ad vestrum iudicium minime pertinerent." Zwar der Satz bildet zunächst den Uebergang von der Erörterung gewisser Anschuldigungen, die mit der lex Cornelia de sicariis allerdings gar nichts zu thun haben, zu der Ausführung über die Anklage wegen Giftmord. Aber die Worte quam multa a me dicta sint haben nur dann einen Sinn, wenn sie sich vor Allen auf die langen Ausführungen über Richterbestechung beziehen. Auch diese also gehen, das zeigen die Worte, den Geschworeneneid der Richter nichts an, d. h., nicht darüber haben sie zu richten, das Gesagte kommt wohl für das probabile ex vita in Betracht, aber die Richter haben hier nicht darüber abzustimmen, ob Cluentius der Richterbestechung schuldig ist oder nicht. Freilich besagen die Worte eigentlich mehr als der Redner verantworten kann: der spricht den Satz aus: ihr habt über die von Cluentius angeblich vorgenommene Richterbestechung nicht zu urtheilen, — das ist richtig. Aber er fasst ihn so, dass der Hörer verstehen muss, deshalb nicht, weil solche Fragen überhaupt nicht vor eure Commission gehören, — was falsch ist. Die richtige Begründung ist: deshalb nicht, weil Cluentius der Richterbestechung nicht angeklagt ist. Warum Cicero diese Fassung gewählt hat, liegt nahe genug: hätte er den richtigen Grund angegeben, so schlug er seinen früheren Auseinandersetzungen in's Gesicht, denn früher fand er für gut, die Richter glauben zu machen, Cluentius sei der Richterbestechung angeklagt; er fand das für gut, um dann siegreich beweisen zu können, dass er nach der lex Cornelia nicht verurtheilt werden könnte, — mit einem Worte, er that, was er nach Mommsen's berühmtem Ausdruck von den Mauern (R. G. III, pag. 598) öfter gethan hat. Er drückte sich unbestimmt aus, um den Widerspruch zu verdecken, und rechnet darauf, dass die Richter denselben nicht merken, wenn er nur nicht zu crass auf der Hand liegt, ein Verfahren, auf das wohl sein Ausdruck tenebras offundere passt.

Deutlicher aber als an einzelnen Stellen, in denen er, wenn auch gewunden, ausspricht, dass die Geschworenen in diesem Process über Richterbestechung nicht zu urtheilen haben, geht dasselbe hervor aus Cicero's ganzer Redeweise im Hauptheil seiner Rede. Wer seinen Stil kennt, wird zugeben, dass er ganz anders gesprochen hätte, hätte er nicht nur die Richter zu bestimmten Ansichten bringen, sondern zu einer

bestimmten Handlung, der Freisprechung wegen Richterbestechung veranlassen wollen. Nirgends die bestimmte Aufforderung freizusprechen, immer nur die allgemeine Mahnung, sich freizumachen von dem Einfluss der invidia.

Wenn er von dem von ihm erwarteten Ausgange des Processes spricht, vermeidet er in Bezug auf die Richterbestechung das Wort absolvo, das er mit Bezug auf ganz analoge, fingirte Fälle dicht daneben gebraucht. (Vergl. unten A. 3.) In der bedeutsamen Stelle im Eingange des Theils, der von der Frage der Richterbestechung handelt, unterscheidet er sorgfältig diejenigen Stellen der Anklagerede, in denen der Ankläger ohne einen strengen Beweis zu versuchen aus dem Stadtklatsch schöpft, von denen, die Gegenstand der Anklage selbst sind: die ersteren führt er überwiegend mit dicitur oder ähnlichen Wendungen ein [1], die letzteren mit dicis oder dixisti [2]). Also zwar die Anklage**rede** hatte, wie im Eingange gesagt ist, zwei Theile, 1. über Richterbestechung, 2. über Giftmord, aber die Anklage lautete nur auf Giftmord. Gewiss wird hier eine Art argumentum ex silentio angewandt, und darauf allein zu bauen wäre bedenklich, aber im Zusammenhange der ganzen Untersuchung fällt doch auch dies Moment schwer ins Gewicht. Indess einzelne Stellen scheinen dagegen zu sprechen; sie müssen genau daraufhin betrachtet werden, ob sie etwa absichtlich so gefasst sind, dass sie einmal wörtlich verstanden zur Noth thatsächlich Richtiges besagen, dabei aber geeignet sind, die Richter zu der falschen Meinung zu verführen, als sei Cluentius doch der Richterbestechung angeklagt.

In der einen Stelle rechnet Cicero auf die Doppeldeutigkeit des Wortes lex: Das Wort heisst bekanntlich nicht nur Gesetz, sondern auch einzelne Bestimmung eines Gesetzes (vergl. z. B. Zumpt C. R. 2. 1. 424); nach dem Zusammenhange kann Niemand eine andere als die letzte Bedeutung hineinlegen in die Stelle § 154: „Die Ritter zur Zeit des Drusus sträubten sich nicht dagegen, dass man sie auf Grund des betreffenden Paragraphen der lex Sempronia wegen Richterbestechung in Anspruch nahm; sie sträubten sich nicht, denn sie wussten, dass falls man sie doch in Anspruch nahm, ihnen das unschädlich war; der Paragraph traf sie nicht, sie mussten freigesprochen werden; aber darauf arbeiteten sie hin, dass nicht ein neues Gesetz durchginge, das nun auch sie bände." Wenn es da nun heisst: „Illi non hoc recusabant, ne ea lege accusarentur, qua nunc Habitus accusatur, quae tunc erat Sempronia, nunc est Cornelia", so kann das nur heissen: Habitus ist jetzt auf Grund des Paragraphen über Verurtheilung eines Unschuldigen angeklagt, wie ein solcher im Sempronischen, jetzt im Cornelischen Gesetz steht, und das **sollten** die Geschworenen verstehen. Wurde nun dem Redner entgegengehalten, das sei doch unrichtig, so bot sich ihm folgende Ausrede: „Ich habe ja nur gesagt, er steht unter Anklage auf Grund des früher Sempronischen, jetzt Cornelischen Gesetzes, nämlich de sicariis et veneficis", — und das ist richtig. Wenn das die Worte gestatten, so gestattet es doch nicht der Zusammenhang, und die Ausrede ist demnach sehr schlecht, aber das ist jede Ausrede, und Cicero wollte eben die Geschworenen irre führen.

Aus Cicero's Worten § 145: „Quodsi nihil aliud fuisset actum, nisi ut hanc causam obtineremus, lege recitata perorassem" scheint hervorzugehen, dass es ihm darauf ankam, die Freisprechung **nicht nur** wegen Richterbestechung zu erreichen, **nicht nur** die, aber doch die auf alle Fälle, also muss doch, schliesst man, Cluentius der Richterbestechung angeklagt gewesen sein. Aber Cicero sagt doch das nicht. Der Ausdruck causam obtinere ist ein sehr allgemeiner: er scheint zurückzuführen zu sein auf den Gebrauch im Civilprocess: litem obtinere heisst: den Process gewinnen (pro Rosc. Com. 4. 10.), dann braucht man causam obtinere allgemeiner, wie wir sagen „das Spiel gewinnen" (ad Att. 7. 24. Pompeius malas causas semper obtinuit, in optima concidit, so auch Livius 39. 3), endlich obtinere quod dicimus, ganz allgemein im Sinne von: Recht behalten (in Verr. l. 3. 71. 168.). Cicero sagt also: „Lag mir an weiter nichts, als das Spiel zu gewinnen, so hätte ich den Gesetzesparagraphen verlesen, und damit gut." [3]) Das Spiel gewann er, wenn er die Richter zu der Ueberzeugung brachte, Cluentius sei der Richterbestechung nicht schuldig,

[1]) § 9. Corrupisse dicitur A. Cl. iudicium pecunia.
§ 39. (Oppianici) eius quem vos miserum atque innocentem falso crimine circumventum esse dicitis.
§ 88. At enim iudicia facta permulta sunt a Cluentio iudicium esse corruptum.
§ 90. über C. Junius: Quemcunque rogaveris, hoc respondebit: quia pecuniam acceperit, quod innocentem circumvenerit; est haec opinio.
§ 138. Est etiam reliqua permagna auctoritas, quam ego turpiter paene praeterii: mea enim esse dicitur.

[2]) Aber auch vom Giftmord: 165 obiectum est. 168 dixistis. 169 dicitis.

[3]) Derselbe unbestimmte Ausdruck kehrt wieder § 156: si obtinuerit causam Cluentius, omnes existimabunt, id quod erit, obtinuisse propter innocentiam, quoniam ita defensus sit; das bestimmte Wort absolvere ist durchaus vermieden, während es gleich darauf in Bezug auf fingirte analoge Fälle natürlich ohne Bedenken gebraucht ist. § 158.

denn dann wurde er voraussichtlich auch wegen des Giftmordes freigesprochen, in so fern sagte er etwas richtiges; wenn es die Richter so verstanden, dass sie dabei an eine Freisprechung wegen einer Anklage auf Richterbestechung dachten, so hatte Cicero gewiss nichts dagegen.

Endlich in dem Satze § 156: „A. Cluentius causam dicit eques Romanus ea lege, qua senatores et ei, qui magistratum habuerunt, soli tenentur" sagt Cicero ganz direct, Cluentius sei wegen Richterbeeinflussung angeklagt, und man muss dabei nicht nur an die Anklage**rede**, sondern auch an die Anklage**schrift** selbst denken. Aber der Satz ist der mittlere von dreien, deren erster wie letzter eine Verdrehung des Thatbestandes enthalten; der letzte ganz sicher: Cicero sagt: ich darf den Angeklagten nicht durch Hinweis auf das Gesetz vertheidigen, — und er thut es doch. Aber auch für den ersten dürfte sich Aehnliches herausstellen: Cicero lässt den Attius sagen: omnes cives legibus teneri omnibus, ein handgreiflich unsinniger Satz, der vermuthlich nur entstanden ist durch Verdrehung der in § 150 in verständigerer Fassung angegebenen Aeusserung des Anklägers (s. unten). Demnach ist es wohl nicht unstatthaft, dem Redner zuzutrauen, dass der mittlere Satz es mit der thatsächlichen Richtigkeit nicht genauer nimmt als seine beiden Nachbarn, und wir hätten hier eine Stelle, wo das, was in den bisherigen Stellen nicht direct ausgesprochen, aber den Richtern zu verstehen nahe gelegt ist, einmal direct ausgesprochen wird.

III.

Aber warum soll die Beschuldigung der Richterbestechung nicht in der Anklage gestanden haben, warum soll man zu einer Annahme greifen, die dazu nöthigt, dem Redner eine ganze Anzahl schiefer und schielender, ja geradezu den Thatbestand unrichtig bezeichnender Ausdrücke zuzutrauen? Weil die Anklage ihren Vortheil sehr schlecht verstanden hätte, wenn sie angegriffen hätte, wo sie unterliegen musste. Der Paragraph von der Strafbarkeit der Richterbeeinflussung im Cornelischen Gesetze traf nur Beamte und Geschworene (das Gesetz Sulla's sagt: Senatoren, was für dessen Zeit dasselbe bedeutet), keines von beiden war Cluentius, und das scheint Attius in der Anklagerede selbst ausgesprochen zu haben, wenn er klagte, es sei doch unrecht, dass nicht alle Bürger unter denselben Gesetzen ständen; das müsste eigentlich anders sein. Daran wird er die Ausführung angeknüpft haben: aber vom Gesetz betroffen oder nicht, schuldig der Richterbestechung ist Cluentius auf alle Fälle, und je stärker er das betonte, je mehr er hervorhob, dass der Verbrecher vom Arme des Gesetzes nicht erreicht werde, um so grössere invidia erregte er gegen Cluentius. Cicero freilich entnimmt aus dem Satze: „Es ist doch unrecht, dass nicht für alle Bürger dieselben Gesetze gelten", weil das für seinen Zweck passt, der Ankläger hätte damit gesagt, nicht „für alle Bürger müssten doch eigentlich dieselben Gesetze gelten", sondern „alle Gesetze gelten für alle Bürger"; er bemüht sich ihn miszuverstehen, um ihn bequem widerlegen zu können. Aber die Frage, ob die lex Cornelia den Cluentius traf oder nicht, ist controvers, und Zumpt, der sie (Cr. R. II, 2, 26 ss.) behandelt hat, nimmt an, sie traf ihn; er meint, die lex Cornelia enthielt erstens einen Paragraphen (es ist der von Cicero pro Cl. § 148 citirte und besprochene), der befahl, die Beamten und Senatoren, die die Verurtheilung eines Unschuldigen erwirkten, als Mörder zu bestrafen. Neben dieser nur auf Beamte und Senatoren anwendbaren Bestimmung habe es noch eine andere gegeben, die auf Jedermann anwendbar war: sie verpönte die mittelbare Tödtung, und zwar erst in einem einzelnen Falle (falsches Zeugniss), dann verallgemeinernd mittelbare Tödtung überhaupt [1]), darunter sei auch Richterbestechung zu verstehen, folglich traf zwar nicht der von Cicero citirte Paragraph, aber ein anderer desselben Gesetzes den Cluentius.

Rein nimmt in Bezug auf den ersteren Paragraphen (pag. 412) dasselbe an wie Zumpt. In Bezug auf den letzteren ist zwar auch er der Meinung, dass das Verbot des falschen Zeugnisses sich auf Jedermann bezog (er sagt „Privatpersonen"), aber von dem verallgemeinernden Zusatze sagt er nichts. Beide Gelehrte fehlen, wie mir scheint, darin, dass sie unbekümmert um die genaue Interpretation der Ciceronischen Stelle § 157 auf das Vorhandensein oder Fehlen der Beschränkung auf die Beamten in den juristischen Excerpten zu einseitig Werth legen. Was sagt Cicero? Er will nicht leiden, dass die Verantwortlichkeit des senatorischen Standes durch willkürliche, falsche Interpretation des Gesetzes auf das ganze Volk ausgedehnt werde. Wird diese falsche Auslegung einmal zugegeben, so ist keiner mehr sicher, das qui coierit, convenerit, consenserit trifft in seiner unbeschränkten Allgemeinheit, so wie man nämlich nicht das vorangehende qui eorum

[1]) Er meint, die Worte des Paulus „mortisve causam praestiterint" hätten im Gesetz gestanden, nennt dabei aber aus Versehen Marcian statt Paulus, pag. 25.

urgirt, Jedermann. Und nun sagt er dasselbe von der vermuthlich im Gesetze sich daran anschliessenden Bestimmung falsumve testimonium dixerit. Schlossen sich die Worte unmittelbar an die vorher angeführten an, so verstehe ich nicht, wie man zwar die vorhergehenden nur auf Beamte und Senatoren, die folgenden aber auf Jedermann beziehen kann. Aber, wirft man ein, Cicero verdreht absichtlich den Sinn der Worte, er spricht als Advokat, nicht als Rechtsgelehrter. Ganz recht, aber der Advokat verdreht doch das Gesetz nur, wenn die Verdrehung für ihn vortheilhaft ist. Cluentius aber war nicht des falschen Zeugnisses angeklagt, Cicero wäre also ein Thor gewesen, wenn er ganz unnützerweise das Gesetz verdreht, sich einer unangenehmen Rectificirung ausgesetzt und damit den Eindruck seiner ganzen Beweisführung gefährdet hätte. Es wäre nichts dagegen einzuwenden, dem Juristen gegen den Advokaten Recht zu geben, falls sich ein Grund ausfindig machen liesse, weshalb der Advokat seinen Vortheil darin gesehen haben könnte, das Gesetz zu verdrehen. Aber ein solcher ist nicht nur nicht ersichtlich, vielmehr hatte der Advokat das offenbare Interesse, mit einer Gesetzesstelle zu exemplificiren, deren Beschränkung auf den senatorischen Stand notorisch war: die in gewaltiger Uebertreibung ausgeführte Schilderung, wie bei einer solchen neuen, unerhörten Gesetzesinterpretation gar keine Rechtspflege mehr möglich sein werde, da kein schlichter Bürgersmann mehr wagen werde, zum Zeugniss vor Gericht seinen Mund aufzuthun, aus Furcht der Strafe des Justizmordes zu verfallen, — die ganze Schilderung hat nur dann einen Sinn, wenn die Beschränkung der Gesetzesstelle auf den Senatorenstand notorisch war. Ich meine also, man darf nicht das Fehlen der Beschränkung in den juristischen Excerpten gegen Cicero als ausreichenden Beweis dafür nehmen, dass wegen falschen Zeugnisses Jedermann nach der lex Cornelia als Mörder verfolgt werden dürfte; und ist auf das Fehlen der Beschränkung bei den ersten Worten des von Zumpt statuirten Paragraphen kein Gewicht zu legen, so ist es auch nicht bei den letzten, und damit fällt Zumpt's ganze Beweisführung, dass Cluentius nach der lex Cornelia wegen Richterbeeinflussung verfolgbar war.

Mir scheint, man verkennt überhaupt den Sinn der lex Cornelia, wenn man darin ein allgemeines Verbot des falschen Zeugnisses und der Richterbestechung u. s. w. sucht; diese Verbrechen waren natürlich für alle verboten und an allen strafbar, aber mit der Strafe des Mordes wurden sie nur dann belegt, unter die lex Cornelia de sicariis zog sie Sulla, gleichviel was die Juristen der Kaiserzeit darüber sagen, nur dann, wenn der erschwerende Umstand hinzukam, dass die Thäter in ihrem amtlichen Charakter die verbrecherische Handlung sich zu Schulden kommen liessen. Falsches Zeugniss an sich konnte ja vor der quaestio de falsis, Richterbestechung vor der quaestio repetundarum verfolgt werden [1]), also bedurfte es eines allgemeinen Verbotes im Mordgesetze gar nicht.

IV.

Oben ist angenommen worden, Cicero sei zu dem Kunstgriff, die Richter glauben zu machen, Cluentius sei der Richterbestechung angeklagt, um siegreich beweisen zu können, dass der Paragraph des Cornelischen Gesetzes ihn nicht treffe, und dadurch einen seinem Clienten günstigen Eindruck hervorzubringen, veranlasst worden durch das Bedenken, ob sein Beweis von der thatsächlichen Unschuld des Cluentius, auf die es allein ankam, auch allen so recht einleuchten werde. Es ist unerlässlich, uns die Hauptmomente aus jenem Process zu vergegenwärtigen, um beurtheilen zu können, ob dieses angenommene Bedenken Cicero's begründet gewesen sei.

Im Jahre 680 erschien vor dem von C. Junius als judex quaestionis geleiteten Mordgericht, das aus 32 Geschworenen bestand [2]), Statius Albius Oppianicus, vertheidigt von dem Volkstribunen L. Quinctius, angeklagt des gegen A. Cluentius versuchten Giftmordes. Nach dem Schluss der Plaidoyers, vor Beginn der Abstimmung wurde bemerkt, dass das consilium nicht vollzählig sei: Staienus fehlte. Der Antrag auf Schluss der Debatte, der jetzt nicht erwartet worden war, ging von der Anklage, nicht von der Vertheidigung aus: die Thatsache müssen wir aus Cicero's Bericht § 73 acceptiren. Die Motivirung, die er hinzufügt, mag dahingestellt bleiben. Also Cannutius, der Beistand des Anklägers, war einverstanden mit dem Fernbleiben des Staienus von der Abstimmung. Nicht so die Vertheidigung: L. Quinctius versuchte erst die Herbeiholung des Staienus durch den Vorsitzenden des Gerichts zu erzwingen; als das nicht zum Ziele führen wollte, erzwang er sie selbst kraft seiner tribunicischen Gewalt. Also die Anklage und der anrüchigste

[1]) Rein C. R. pag. 622, 781.

[2]) Ueber die Zahl vergl. meine Ausführung in den „Commentationes philologae i. h. Th. Mommseni" p. 538.

unter den Geschworenen wollten dasselbe: aller Wahrscheinlichkeit nach doch nicht zufällig, sondern weil man gemeinsames Spiel spielte. Wie man vielleicht dabei rechnete, kann erst später gesagt werden.

Die Abstimmung sollte nach der Bestimmung des Angeklagten eine namentliche sein: auch diese Thatsache acceptiren wir, ohne damit auch zugleich Cicero's Motivirung zu acceptiren; die Abstimmung ergab 5 Stimmen für Freisprechung, 10 mit non liquet, 17 für Verurtheilung. Die letztere erfolgte also gerade durch die absolute Majorität der Stimmen, und dass es die kleinste mögliche Majorität war, spricht Cicero, so oft er auch von der Abstimmung spricht, nicht ein einzigesmal aus; aus der Cluentiana kann man es auch nicht durch Rechnung ermitteln, da Cicero wohl die Zahl der Absolvo-Stimmen und die Gesammtzahl der Abstimmenden, aber nicht die der Non liquet-Stimmen angibt, dagegen in einer andern Rede spricht er es geradezu aus. Dass Cicero die Zahl nicht durch Zufall übergeht, sondern höchst wahrscheinlich absichtlich verschweigt, hat schon Zumpt gewiss richtig hervorgehoben. Warum verschwieg er sie? Weil die Verurtheilung mit der knappsten Majorität doch gar zu schlecht passte zu seiner Darstellung, nach der man erwarten musste, den Blutmenschen Oppianicus, der bereits durch zwei Präjudize derselben Commission gerichtet war, hätte eine einstimmige, oder doch eine an Einstimmigkeit grenzende Verurtheilung treffen müssen. Und wenn die klare Schuld des Oppianicus nicht eine Verurtheilung mit grosser Majorität zu wege gebracht hat, wer steht uns dafür (die Frage lag doch gar nicht zu nahe), dass sie es überhaupt war, die die Verurtheilung zu wege brachte? Und da diese doch erfolgte, so sind vielleicht die Gründe dafür noch anderswo als in der Schuld des Angeklagten zu suchen. Als ein guter Wirth wenigstens hätte Cluentius sich erwiesen, wenn er, falls er für gut fand, seiner gerechten Sache durch Geld zu grösserer Evidenz zu verhelfen, von einer so theuern Waare, wie die Stimmen der Geschworenen sind, auch nicht ein Stück mehr kaufte, als er absolut nöthig hatte. So muss wohl jeder gerechnet haben, der Richter erkaufte, und in einer Zeit, in der Richterbestechung so gemein war, dass man für die Verurtheilung, resp. Freisprechung der verschiedenen Rangklassen förmliche Taxen hatte [1]), wird man ein feines Gefühl dafür gehabt haben, was doch eine Verurtheilung mit knappster Majorität nur zu leicht bedeuten konnte, und Cicero wusste, was er that, wenn er von dem fatalen Stimmenverhältniss schwieg.

Kaum war Oppianicus verurtheilt, so sprach die öffentliche Meinung laut die Beschuldigung aus, das Gericht sei bestochen; von wem? natürlich von dem, der darin obsiegte, von Cluentius. Der Vertheidiger des unterliegenden Oppianicus, L. Quinctius, nahm sich als Volkstribun der Sache an, der Senat sogar, dessen eigene Sache gefährdet war, wenn die Bestechung eines senatorischen Gerichtes behauptet wurde, that etwas, er forderte die Consuln auf, wenn es ihnen angemessen schiene, durch ein Gesetz etwa eine besondere Untersuchungscommission ins Leben zu rufen, was diese richtig verstanden, indem sie nichts thaten. Damit sollte die Sache unter das Eis gleiten: aber die öffentliche Meinung war und blieb erregt, der Vorsitzende jenes berüchtigten Gerichts wurde der dabei vorgekommenen Unregelmässigkeiten wegen verurtheilt, und das consilium wurde als infam hingestellt, indem von den 17 verurtheilenden Richtern desselben fasst 50 % der eine auf diese, der andere auf jene Art bemakelt wurden. Diese Thatsache brachte auch den Vertheidiger des Cluentius in Verlegenheit, so suchte er denn aufs eifrigste nach Namen, die er zum Beweise dafür anführen konnte, dass doch auch Männer den Oppianicus verurtheilten, denen man nicht gerade schlimme Dinge nachsagen konnte. So führte er denn (die Stelle ist geschrieben, als führte er aus einer grossen Menge ihm zu Gebote stehender Namen nur exemplificirend einige an) eine Reihe von 9 Namen auf, dunklen Ehrenmännern, die, weil sie nicht durch irgend ein skandalöses Vorkommniss compromittirt sind, nun als Muster von Tugend und Weisheit gepriesen werden; wir können ihm nachrechnen, dass er (was er natürlich weislich nicht andeutet) auch nicht einen einzigen mehr hätte anführen können. Darauf hat man bisher nicht geachtet, aber es wird doch auch das zur richtigen Würdigung von Cicero's Beweisführung mit herangezogen werden müssen: Wir kennen die sämmtlichen 17 verurtheilenden Richter, und es ist der Mühe werth, ihre Reihe sich zu vergegenwärtigen [2]).

1. C. Aelius Staienus, Quästorier, de maiestate verurtheilt bald nach 680.
2. Ti. Gutta, wegen ambitus verurtheilt, von den Censoren notirt „de iudicio corrupto."
3. P. Popillius, wegen ambitus verurtheilt, beim census von 685 von dem Censor Gellius notirt, „quod is pecuniam accepisset, quo innocentem damnaret" [3]).

[1]) in Verrem A. 1. 13. 38.

[2]) pro Cl. 88—107 vergl. Drumann 5 p. 364 ss.

[3]) Es wird zu beachten sein, dass Cicero keineswegs sagt, die Nota sei ungültig, weil der andere Censor widersprochen hätte; vielmehr scheint jener sich über die Richterbestechung gar nicht geäussert zu haben, Cicero schliesst

4. C. Fidiculanius Falcula, in einem Multprocess angeklagt, „quod non suae decuriae munere neque ex lege sedisset“, dann wegen Repetunden, weil er von Cluentius Geld erhalten hätte; in beiden Processen freigesprochen.

5. P. Septimius Scaevola, in einem Repetundenprocess 682 verurtheilt, bei der litis aestimatio mit einer Strafe belegt, „quod ille ob rem iudicandam pecuniam accepisset.“

6. M. Aquillius, „(censores) de iudicio corrupto subscripserunt.“

7. Egnatius, vom Vater enterbt „quod is ob Oppianici condemnationem pecuniam accepisset.“

8. Bulbus, wegen maiestas verurtheilt, dabei wirkte der Verdacht mit, er habe sich als Richter bestechen lassen. „At est hoc illi crimen obiectum.“

9. P. Octavius Balbus, als Jurist achtbar, wenn der in Verrem l. II. 12, 31 erwähnte derselbe ist.

10. Considius; der gute Freund des Verres in Verrem l. I, 7, 18 ist wohl derselbe, ebenso der fortissimus senex ad. Att. II, 24, 4, und Plut. Caes. 14.

11. M. Juventius Pedo.

12. L. Caulius Mergus.

13. M. Basilius.

14. C. Caudinus. („Caudinius“ Salisburgensis.)

15. L. Cassius. [1])

16. Cn. Heius (der Name ist unsicher: „Heius“ F M, „Hevitus“ S T.

17. P. Saturius.

Demnach waren unter den 17 Männern 8, die später theils criminell verurtheilt wurden, theils von den Censoren notirt, von denen einer wegen seiner Betheiligung bei diesem Prozesse von dem eigenen Vater enterbt wurde, einer, obgleich freigesprochen, doch bis dicht vor die Zeit unseres Processes die Zielscheibe boshafter Witze war, wenn es galt, einen senatorischen Geschworenen wie er sein muss, zu verhöhnen. Von den Andern „notorisch ehrenhaften“ sind uns sechs gänzlich unbekannt, von den dreien, die wir vielleicht sonst kennen, wissen wir über den einen nichts Nachtheiliges, der zweite könnte ein familiarissimus des Verres, der dritte ein Catilinarier gewesen sein. Wenn das alle sind, die Cicero zum Beweise anführen konnte, dass auch notorische Ehrenmänner den Oppianicus verurtheilten (und wir sahen schon, er hätte beim besten Willen auch nicht einen mehr anführen können), so dürfte der Beweis nicht allen eingeleuchtet haben.

Oppianicus scheint versucht zu haben, das Gericht durch Bestechung zu veranlassen, ihn freizusprechen, der Richter Staienus empfing zu diesem Zwecke 640000 Sesterzen; die bequeme Theilbarkeit der Summe durch 16 scheint, so deutet Cicero an, darauf hinzuweisen, dass 16 Stimmen (so viele genügten zur Freisprechung) gewonnen werden sollten. Aber der Versuch misslang, Oppianicus wurde verurtheilt, und Staienus von dessen Angehörigen genöthigt, das Geld wieder heraus zu geben.

Das sind die Thatsachen, die wir kennen; was daraus zu schliessen, darüber hat Cicero 685 und noch 687 oder 88 so, im Jahre 688 bei Vertheidigung des Cluentius anders geurtheilt. Welchem seiner Urtheile soll man glauben? Er selbst sagt dem letzteren, damals (er meint, als er gegen Verres sprach) hätte er die Sache nicht ordentlich gekannt (neque cognitum commemoravi), früher sei er von der allgemeinen Meinung beeinflusst gewesen (me antea fuisse in illa populari opinione), der löbliche Eifer bei der Anklage erkläre es, wenn er auch Unbewiesenes und wie er jetzt wisse, Falsches vorgebracht. Er spricht dabei immer, als habe er nur in den Verrinen vor einigen Jahren des iudicium Junianum gedacht, aber er hat ja ganz kurz vor unserer Rede in der Rede pro Caecina in ganz ähnlichem Sinne gesprochen. Unpartheiisch stand er wohl bei keiner der drei Gelegenheiten der Sache gegenüber, denn in den Verrinen bekämpfte er die senatorischen Gerichte, bei der Vertheidigung des Caecina griff er den Zeugen Falcula an,

nur, die Belassung der senatorischen Ehrenrechte seitens des andern Censors involvire dessen Widerspruch gegen die Nota. Wahrscheinlich lag die Sache so: Gellius besorgte die Aufstellung der Bürgerliste, Lentulus die Senatsliste, dieselben wurden nicht genau verglichen, und so blieb Popillius, der notirt war, im Besitz der senatorischen Ehrenrechte, während er wegen seiner Abkunft in den Senat nicht aufgenommen wurde. Dass die Nota formell ungültig war, weil sich aus dem Verfahren des Lentulus seine mangelnde ausdrückliche Zustimmung deduciren liess, wird zuzugeben sein, aber mit Unrecht folgert Cicero, dass Lentulus den Cluentius für nicht schuldig der Richterbestechung gehalten habe, da dieser über dieselbe vielmehr sich gar nicht äusserte.

[1]) Drumann 2. 160 nimmt an, es sei der Catilinarier, also Cicero's College in der Praetur, als dieser für Cluentius sprach; dass das nicht erwähnt wird, ist kein Grund gegen Drumann's Annahme; dem Collegen konnte es nicht erwünscht sein, wenn daran erinnert wurde, er habe zu den 17 Richtern des Oppianicus gehört, darum verliert Cicero kein Wort darüber, was das für ein L. Cassius sei.

aber er war doch entfernt nicht so nahe interessirt wie er jetzt ist, und da man nun einmal von beiden Auffassungen eine verwerfen muss, so wird man von vornherein geneigt sein, der ersteren den Vorzug zu geben, zumal wenn sie die feststehenden Thatsachen ungleich befriedigender erklärt als die letztere.

Verres hat von der einen Partei Geld genommen, nachher hat er von der andern mehr bekommen und letzterer Recht gegeben auch sich geweigert, der ersteren das Geld zurückzubezahlen. Das sei ein Verfahren, wie das des Bulbus und Staienus! [1]) Also Staienus nahm erst Geld von der unterliegenden Partei, und nachdem diese verurtheilt war, wollte er das Geld nicht herausgeben. Das stimmt vollkommen zu dem, was Cicero in unserer Rede erzählt. Ferner: „Es fand sich ein Geschworener, der in demselben Gerichte von dem Angeklagten Geld nahm, um es unter die Mitgeschworenen zu vertheilen, und auch von dem Ankläger, um den Angeklagten zu verurtheilen.“ [2])

Weiter: Dass C. Falcula „non suae decuriae munere neque ex lege sedisset“, erschien nicht nur 685, sondern auch noch kurze Zeit vor der Cluentiana dem Redner keineswegs als ein harmloser Formfehler, von dem man gar nicht so viel Wesens hätte machen sollen, sondern als ein Indicium arger Dinge, die hinter den Coulissen gespielt hätten; damals sagte er [3]): Er war nicht informirt (incognita causa cum causam non audisset), Leben und Tod eines Menschen hing an seiner Stimme, sie gab den Ausschlag zur Verurtheilung; ein irgend gewissenhafter Mann würde doch den Weg gegangen sein, den das Gesetz gestattete, um das Gewissen zu salviren (cum potestas esset ampliandi, dixisse sibi liquere). Das begreift sich nur, wenn er eben gekommen war, nicht um zu richten, sondern einfach um die zur Verurtheilung nothwendige Stimmenzahl voll zu machen, (non ad cognoscendam causam, sed ad explendam damnationem praesto fuisse). Ist diese Auffassung richtig, so versteht man einmal das Einverständniss zwischen Staienus und Cluentius über des ersteren Fortbleiben vom Gericht, auch versteht man dann, warum der „kleine“ Formfehler [4]) dem C. Junius so gewaltig übel genommen wurde, dann hing die Sache so zusammen: Staienus hatte von Oppianicus 640,000 Sesterzen erhalten, um 16 Geschworene zu bestechen. Denn so viel genügten, um in einem consilium, das durch irgend einen Zufall auf 31 Mann zusammengeschmolzen war, die Freisprechung zu sichern. Nun kam Cluentius und bot mehr. [5]) Staienus war bereit ihm zu dienen und gedachte ausserdem die 640,000 S. zu behalten. Denn Oppianicus werde nach der Verurtheilung ein verlorener Mann sein. Nur bei der Verurtheilung selbst galt es, Eclat zu vermeiden, das Weitere mochte sich finden. Daher legte Staienus grossen Werth darauf, dass er bei der Abstimmung „zufällig“ abwesend sei; er beschloss also an dem verabredeten Tage ein Geschäft vorzunehmen, das ihn fern halten sollte. Nun wurden Stimmen für den schmählichen Handel geworben. Es fanden sich 15 bereit; rechnet man des Staienus Stimme zu, so war das zwar die absolute Majorität, sie genügte zur Verurtheilung. Aber Staienus selbst wollte nicht dabei sein, und durch sein Fehlen reducirte sich die Gesammtzahl auf 30, die geworbenen 15 Stimmen gaben keine Maiorität. Was zu thun? Man musste einen käuflichen Geschworenen mehr haben. War von den übrigen 15 Geschworenen keiner zu gewinnen, so musste man einen neu creiren. Man einigte sich mit dem Vorsitzenden darüber, dass eine subsortitio vorzunehmen sei. Zwar, wurde diese gesetzmässig vorgenommen, so konnte kein Mensch dafür stehen, dass sie eine geeignete Persönlichkeit traf. Daher suchte man erst die Person aus und richtete dann die sogenannte subsortitio so ein, dass sie diese Person traf. So wurde C. Falcula zum Geschworenen bestellt, zwar gegen das Gesetz, zwar nicht gehörig zu der Decurie, aus der die Geschworenen genommen werden sollten, zwar erst kurz vor Beendigung des Processes, aber das zu verantworten war Sache des Junius, der sich dadurch der Theilnahme an einem schmachvollen Handel schuldig machte, für die er mit Recht büsste.

Nun richtete es Staienus so ein, dass er eines Tages in einem Privatprozess „beschäftigt“ war, im Einverständniss mit Cluentius und Canutius wurde unerwartet schnell der Schluss der Verhandlungen herbeigeführt, die Abstimmung sollte beginnen. Nun rechnete Staienus so: er war der 16 Stimmen von 31 sicher, deren es zur Verurtheilung bedurfte, er selbst war fern, er konnte vorgeben, nichts mit der Sache zu thun gehabt zu haben, und hoffte so das Geld des Cluentius zu verdienen und das des Oppianicus oben-

[1]) In Verr. l. II, 78, 79.

[2]) In Verr. Act. I, 39.

[3]) Pro Caec. § 29.

[4]) Pro Cluentio § 91. „His de causis C.Junius condemnatus est, iudices, levissimis et infirmissimis, quas omnino in iudicium afferri non oportuit.“

[5]) Wie viel, wissen wir nicht; jedenfalls war die § 104 verdorbene Zahl grösser als 40,000; die Gesammtsumme wird auf jeden Fall so schön durch 17 theilbar gewesen sein, wie es 640,000 durch 16 ist.

ein. In der Rechnung war nur das eine übersehen, dass L. Quinctius, der Vertheidiger des Oppianicus, Volkstribun war. Dieser wollte die Abstimmung nicht vor sich gehen lassen, ohne dass der von ihm zur Bestechung der Andern geworbene Staienus, der Vermittler des ganzen Handels, gegenwärtig war. Er verlangte die Herbeiholung des säumigen Richters. C. Junius machte Ausflüchte, die Gerichtsdiener, die unter seinem Befehl standen, mochten den Staienus nicht finden können (cum id ei per viatores negligentius agi videretur); endlich nachdem er den pflichtvergessenen Vorsitzenden hart angelassen, ging der Tribun selbst den Staienus zu holen, verbot die Fortsetzung des Gerichtsverfahrens, bei dem Staienus betheiligt war und führte diesen vor den Junius. Das war äusserst unwillkommen, aber nun blieb dem Staienus nichts übrig, als seine Stimme mit condemno abzugeben und die Folgen abzuwarten, die denn auch, wie oben gesagt ist, nicht auf sich warten liessen.

V.

Sollte der eben entwickelte Zusammenhang, der sich ergiebt, wenn man mit den in der Rede angeführten Thatsachen die von Cicero bei anderer Gelegenheit gegebenen Notizen zusammennimmt, die Auseinandersetzungen in der Rede selbst aber bei Seite lässt, richtig sein, so wird man auch bedenklich über die zwingende Kraft des Beweises von der Schuld des Oppianicus, die in den beiden praeiudicia liegen soll; es steht uns eben Niemand dafür, dass es wirklich so klar nachgewiesen war, wie Cicero behauptet, dass C. Fabricius von Oppianicus angestiftet war. Aber darüber lässt sich nichts bestimmtes ermitteln. Man kommt über den Zweifel nicht hinaus. Aehnlich steht es mit allem, was der Redner aus dem Leben des Oppianicus mittheilt; dass man in diesem Nachtstück aus der römischen Geschichte die wohlbekannten Farben aus dem Farbentopfe des Catilina unschwer wiedererkennt, wird wohl zugegeben werden. Aber wie weit hier etwa Cicero ins Schwarze malt, ist nicht mehr auszumachen, da uns jede Möglichkeit der Controle fehlt. Die Prüfung muss sich hier darauf beschränken festzustellen, ob das Erzählte wenigstens in sich zusammenpasst, oder ob vielleicht in diesem oder jenem Zuge sich die Tendenz der Farbengebung noch nachweisen lässt. Dazu wird es nöthig sein, die verwickelten Familienverhältnisse, von denen berichtet wird, übersichtlich darzustellen.

a. Familie des Cluentius.

(Cluentius.)

1. A. Cluentius † 666. — 3. Cluentia, amita A. Cluentii.
2. Sassia.

4. Cluentia geb. vor 651, vermählt bald nach 666, mit A. Aurius Melinus, geschieden 668. — 5. A. Cluentius Habitus geb. 651.

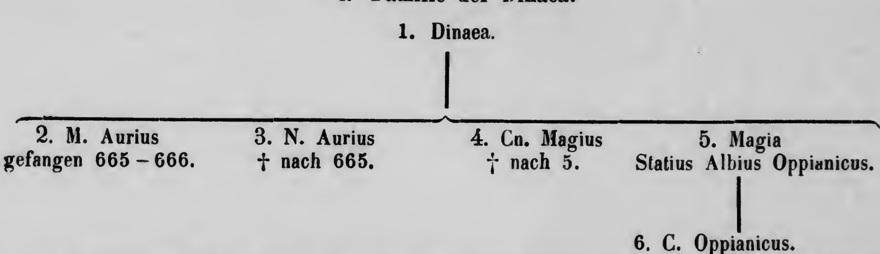
1. § 11. „is cum esset mortuus Sulla et Pompeio consulibus."
3.
4. § 11. „reliquit hunc annos XV natum, grandem autem et nubilem filiam, quae brevi tempore post patris mortem nupsit A. Aurio Melino, consobrino suo", sie war also älter als der Bruder.
§ 14. „(Sassia) lectum illum genialem, quem biennio ante filiae suae nubenti straverat, in eadem domo sibi ornari et sterni expulsa atque exturbata filia inbet.
5. § 11 s. unter Nr. 4.

a. Männer der Sassia.

1. A. Cluentius Habitus † 666.
2. A. Aurius Melinus, vermählt 668, getödtet 672.
3. Statius Albius Oppianicus,

Aus der zweiten Ehe stammt eine Tochter Auria, sie kann (vergl. oben a. 4) nicht vor 669 geboren sein, aber auch nicht viel später, dazu stimmt, dass sie 685 mit C. Oppianicus vermählt wurde. § 179: „tum interim Q. Hortensio Q. Metello consulibus, ut hunc Oppianicum aliud agentem ac nihil eiusmodi cogitantem ad hanc accusationem detraheret, invito ei despondit filiam suam, illam quam ex genero susceperat.

c. Familie der Dinaea.



1. In der Zeit von 665 bis 672—73 starb eine ganze Reihe von Angehörigen der Familie der Dinaea; nach der Gefangennehmung des M. Aurius zuerst N. Aurius; dass dessen Tod nach der Gefangennehmung des Bruders, nach der man diesen für todt hielt, erfolgte, ergibt sich daraus, dass er seinen Stiefbruder, nicht seinen leiblichen Bruder zum Erben einsetzte. Dann starb Magia, endlich Cn. Magius, zuletzt um die Zeit der Sullana victoria, also 672 oder 673 Dinaea. Der Tod dieser Frau ist zweimal erzählt, und beide Erzählungen stimmen nicht genau überein. Zuerst wird ihr Ende als ein natürliches dargestellt: § 22. „haec cum agere constituisset, opressa morbo est. Itaque testamentum fecit eius modi, ut heredem institueret eundem illum Oppianicum, nepotem suum. Atque eis paucis diebus est mortua."

Sie starb also, — so muss jeder die Worte verstehen —, an der vorher erwähnten Krankheit, von Gift wird nichts gesagt; später § 40 berichtet Cicero, sie sei an Gift gestorben, das ihr Oppianicus beigebracht. Das ist kein directer, aber ein indirecter Widerspruch, und dass Cicero sich den gestattet, gibt einen Fingerzeig dafür, welchen Grad von Aufmerksamkeit er seinen Zuhörern zutraute; das wird man sich gegenwärtig halten müssen, um richtig zu beurtheilen, welche Speculationen auf das kurze Gedächtniss der Geschworenen wohl dem Redner zugetraut werden dürfen.

2. § 21. „M. Aurius adulescentulus, bello Italico captus apud Asculum in Q. Sergii senatoris, eius, qui inter sicarios damnatus est [1]), manus incidit et apud eum in ergastulo fuit", vergl. § 24, 25.
3. § 21. „N. autem Aurius, frater eius, mortuus est heredemque Cn. Magium fratrem reliquit."
4. § 21. „postremo unus, qui reliquus erat, Dinaeae filius, Cn. Magius est mortuus; is heredem fecit illum adulescentem Oppianicum, sororis suae filium."
5. §. 21. „postea (nach N. Aurius) Magia, uxor Oppianici, mortua est." Das war nicht unerheblich vor Sulla's Sieg (672), einige Zeit nach dem Ende des Bundesgenossenkrieges (665.)

d. Frauen des Oppianicus.

Ueber die Zahl und Reihenfolge der Frauen des Oppianicus findet sich keine bestimmte Angabe, mit Namen genannt werden fünf, Sassia, Novia, Papia, Magia, Cluentia, ausserdem wird ohne Nennung des Namens erwähnt eine Frau desselben § 33, 34. „Cn. Magius ipse, cum gravi morbo affectus esset — praesente matre sua Dinaea uxorem suam interrogavit, essetne praegnas; quae cum se esse respondisset, ab ea petivit, ut se mortuo apud Dinaeam, quae tum ei mulieri socrus erat, habitaret diligentiamque adhiberet, ut id, quod conceperat, servare et salvom parere posset. — Quae pecunia mulieri legata erat a filio, si qui natus esset, eam praesentem Oppianicus non debitam mulieri solvit, si haec solutio legatorum et non merces abortionis appellanda est. — haec quinto mense post viri mortem ipsi Oppianico nupsit, quae nuptiae non

[1]) Sehr mit Unrecht bezieht wohl Zumpt C. R. 2. 2. 37 diese Verurtheilung inter sicarios darauf, dass Sergius den Aurius ins Arbeitshaus gesteckt habe; Cicero will nur den Sergius, den er nennt, als einen seinen Zuhörern anderweitig bekannten Mann bezeichnen; weshalb er inter sicarios verurtheilt wurde, geht aus der Stelle absolut nicht hervor.

diuturnae fuerunt, erant enim non matrimonii dignitate, sed sceleris societate coniunctae." Die Reihenfolge der fünf namentlich aufgeführten Frauen bestimmt sich leicht: die letzte Stelle nimmt Sassia ein, die erste wohl Cluentia [1]), die als Schwester des älteren Cluentius einer früheren Generation angehört. Die vorletzte Stelle nimmt Novia ein, von der, als um 672 die Verbindung mit Sassia in Aussicht stand, ein filius infans vorhanden war. (§ 27). Die Ehe wird durch den Tod getrennt worden sein, da Cicero sonst, was für seinen Zweck sehr brauchbar war, nicht versäumt haben würde, die Trauer der Mutter über die Ermordung des Kindes auszumalen. Ob vor Novia Papia oder Magia zu setzen ist, erscheint zunächst zweifelhaft. Was wir über das Alter des jüngeren Oppianicus hören, gibt keinen festen Anhalt. Dieser war, wie Cicero sagt, 682 „illo tempore" puer, also nicht mehr puer, als 688 die Rede gehalten wurde. Hat er zwischen 682 und 688 die Grenze zwischen Knaben- und Jünglingsalter überschritten (er war 682, wie der Wortlaut der Stelle zeigt, kein Kind), so wird er 682 nicht jünger als 15 bis 16 Jahr zu denken sein, war also um 666 oder 667 geboren, damals muss also Magia die Frau des Oppianicus gewesen sein. Weiter herab wird seine Geburt nicht gerückt werden dürfen, da er 682 kein Kind gewesen ist. Das stimmt zu dem, was oben über die Zeit des Todes der Magia sich ergab, und es bleibt in den Jahren 667 — c. 670 Zeit für ein kurzdauerndes Ehebündniss mit der Frau, die Cicero nicht nennt, das durch Scheidung gelöst wurde. Nun scheint wahrscheinlich, dass diese Frau eben die Papia ist, von der Cicero § 27, § 28 spricht. Methodisch wird es sein, die Annahme einer sechsten Frau wo möglish zu vermeiden, um nicht die so wie so abenteuerliche Geschichte dieses Blaubart noch abenteuerlicher zu machen, und alles was Cicero von der ungenannten Frau sagt, passt auf Papia. Ihre Ehe mit Oppianicus wurde durch Scheidung getrennt, denn bei ihren Lebzeiten hatte Oppianicus einen filius infans von einer andern Frau; die Ehe scheint nicht lange gedauert zu haben, denn der Sohn aus derselben war noch klein, als die Scheidung eintrat. Man wird dagegen nicht geltend machen dürfen, Cicero hätte auf die Identität dieser Frau mit einer der früher Erwähnten hinweisen müssen, sollte diese Erklärung möglich sein. Er unterliess den Hinweis aus naheliegenden Gründen. Um Oppianicus, den Mörder seines eigenen Kindes, recht schwarz zu malen, bedurfte er neben ihm der Gestalt der jammernden und verzweifelnden Mutter; aber alle Wirkung auf die Richter war dahin, sowie er verrieth, dass Papia dieselbe war, von der er eine so arge Geschichte zu erzählen wusste. Wird die Identität der Papia und der Ungenannten zugegeben, so waren die Frauen des Oppianicus:

1. Cluentia,
2. Magia,
3. Papia,
4. Novia,
5. Sassia.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass die von Cicero berichteten Familienverhältnisse wenigstens mögliche sind, und dass der Advocat sich nur einmal darin verräth, dass er etwas verschweigt, ein andermal darin, dass er auf das kurze Gedächtniss der Richter rechnet, indem er eine Thatsache an späterer Stelle anders erzählt, als an einer früheren.

Es wird angemessen sein, die im Vorstehenden vorgetragene Auffassung zum Schluss kurz zusammenzufassen.

1. Cluentius war des Giftmordes angeklagt und nur dieses Verbrechens.
2. Der Richterbestechung scheint er schuldig gewesen zu sein, aber angeklagt war er derselben nicht.
3. Er war deswegen der Richterbestechung nicht angeklagt, weil dies Verbrechen vor die Mordcommission nur gehörte, wenn es von Männern senatorischen Standes begangen war. Cluentius aber war Ritter.
4. Cicero hatte also eigentlich nur zu beweisen, dass sein Client thatsächlich unschuldig war; dass er nicht vor dieser Commission verurtheilbar war, thut gar nichts zur Sache, denn die Anklage behauptete es nicht.
5. Aber Cicero misstraute, und soviel wir sehen, mit gutem Grunde, seinem Nachweise, dass den Cluentius keine moralische Schuld träfe; dass er aber juristisch nicht verantwortlich war, liess sich einleuchtend beweisen, und wenn es gelang, die Richter wenigstens zeitweise darüber zu verwirren, was eigentlich zur Anklage gehörte, was nicht, so musste dieser Beweis einen seinem Clienten vortheilhaften Eindruck hinterlassen.
6. Wie dem Nachweis von der thatsächlichen Unschuld des Cluentius ein ergänzender Abschnitt folgt, so geht ihm ein anderer voran, der ihm den Weg bereitet; der damalige Angeklagte Oppianicus musste als ein solches Scheusal geschildert werden, die Sache musste durch vorangehende Verurtheilungen schon so entschieden scheinen, dass die Geschworenen zu der Meinung kamen, es bedurfte gar keiner Beeinflussung des consilium, um seine Verurtheilung herbeizuführen. Deshalb wird das Leben des Oppianicus in den schwärzesten Farben gemalt und die praeiudicia als auch für Oppianicus entscheidend dargestellt. Dass diese Darstellung nicht ganz objectiv ist, kann man in einzelnen Zügen wohl noch erkennen, eine Controle derselben im Ganzen ist aber nicht mehr möglich.

[1]) pro Cl. § 30 „quae amita huius Habiti fuit."

Endlich wird es nicht unangemessen sein, diejenigen, die etwa daran Anstoss nehmen, dass im Vorstehenden hier und da in die Worte des Redners Misstrauen gesetzt wurde, daran zu erinnern, dass Cicero in unserer Rede selbst gegen eine Interpretationsmethode, die Alles, was ein Redner in einer Gerichtsrede ausführt, ohne Weiteres für baare Münze nimmt, nachdrücklich Verwahrung eingelegt hat; „errat vehementer, si quis in orationibus nostris, quas in iudiciis habuimus, auctoritates nostras consignatas se habere arbitratur. Omnes enim illae causarum ac temporum sunt, non hominum ipsorum aut patronorum. Nam si causae ipsae pro se loqui possent, nemo adhiberet oratorem. Nunc adhibemur, ut ea dicamus, non quae auctoritate nostra constituantur, sed quae ex re ipsa causaque ducantur." Nachdem einmal in dem grossen politischen Kampfe der Zeit die Schwurgerichte zum Spielball der Parteien geworden waren, konnte es kaum ausbleiben, dass die Redner dahin kamen, Verurtheilung und Freisprechung nicht von einer ruhigen und gründlichen Darlegung der Sache, sondern von der Erregung oder Beruhigung der politischen Leidenschaften zu erwarten, und dass damit allen Schlichen und Ränken einer nicht immer ehrlichen Advocatur Thür und Thor geöffnet wurden. Und hatten sich einmal unter dem Druck der Verhältnisse die grauenhaften Zustände entwickelt, wie wir sie aus dieser Epoche kennen, so war es für den einzelnen Redner, wenn er auch, wie Cicero, für seine Person durchaus ehrbar und rechtschaffen war, schwer, vielleicht unmöglich, sich von der argen Welt, die ihn umgab, und in der er zu wirken berufen war, unbefleckt zu erhalten.

II. Schulnachrichten.

I. Zur Geschichte der Entstehung des Gymnasiums.

1875. 2. Juni. Das Comité zur Erweiterung des Progymnasiums in ein vollständiges Gymnasium (gez. v. Mörs, J. Reusch, C. Reichard, F. Brousson, Fr. Remy, J. Caesar, Schimmelpfennig, v. Runkel, Bode, A. Reinach, Zimmermann, W. Elsner, H. Radermacher) legt die bisher von ihm betriebene Angelegenheit in die Hände des Bürgermeisters Waldeyer und bittet denselben, die Sache zur weiteren Förderung der Stadtverordneten-Versammlung unterbreiten zu wollen. Man hat sich bereits vorläufig des theilnehmenden Interesses des Oberpräsidenten der Provinz, des Königl. Prov.-Schulcollegiums, der betr. Räthe des Unterrichtsministers und Sr. Excellenz des Herrn Ministers Dr. Falk selbst versichert. Durch eine unter der Bürgerschaft veranstaltete Sammlung, an der nicht nur die vermögenderen Mitglieder der Bürgerschaft mit reichen Beiträgen, sondern auch die weniger Bemittelten nach ihren Kräften sich betheiligten, ist die Summe von 35000 Mark, zahlbar in den nächsten fünf Jahren, aufgebracht worden. Die Stadtverordneten-Versammlung ward nunmehr ersucht, der Oberaufsichtsbehörde gegenüber die Garantie für diese Summe zu übernehmen. Da aber diese Summe zur Deckung der Kosten nicht ausreichte, musste eine Deckung des Restes durch Zuschuss aus Staatsfonds in Aussicht genommen werden.

1875. 4. Aug. Die Stadtverordneten-Versammlung beschliesst, dass der Schulaufsichtsbehörde Vorlage hinsichtlich der Erweiterung der hiesigen h. Bürgerschule zu einem vollständigen Gymnasium mit Beibehaltung der bestehenden Realclassen gemacht und um Bewilligung einer Staatsbeihülfe zu diesem Zwecke gebeten werde.

5. Aug. Bürgermeister Waldeyer erstattet über den gefassten Beschluss eingehenden Bericht an das Königl. Prov.-Schulcollegium.

28. Aug. Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied bewilligt einen einmaligen Geldbetrag von 1000 M. für Zwecke des Gymnasiums.

8. Sept. Das Königl. Prov.-Schulcollegium erwidert auf den Bericht vom 5. Aug., dass es den aufgenommenen Gedanken einer Erhebung der Anstalt gern der eingehendsten Prüfung unterwerfen wolle, bezweifelt die Möglichkeit, schon Ostern 1876 die Prima zu eröffnen und verlangt, bevor der Plan dem Herrn Minister unterbreitet werden kann, Auskunft über die vorhandenen Räumlichkeiten und Vorlegung eines genau detaillirten Etats der zu errichtenden Anstalt. Ueber die nothwendigen Lehrerbesoldungen werde sich erst auf Grund einer demnächst vorzunehmenden eingehenden Revision der bestehenden Anstalt urtheilen lassen.

1. Dec. Die Stadtverordneten-Versammlung übernimmt Namens der Stadtgemeinde die Garantie für die Deckung der durch Wegfall der freiwilligen Beiträge nach fünf Jahren etwa entstehenden Ausfalles an den etatsmässigen Verwaltungskosten, erklärt sich mit der Erhöhung des Schulgeldes auf 72 M. für Sexta u. s. w. einverstanden, erbittet zur Deckung der überschiessenden Summe von 3000 M. eine Beihülfe aus Centralfonds u. s. w.

2. Dec. Bürgermeister Waldeyer überreicht dem Königl. Prov.-Schulcollegio den am 1. Dec. von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellten Entwurf eines Etats und eines Verwaltungs-Statuts, sowie eine Skizze der Räumlichkeiten im hiesigen Stadthaus und Schulgebäude.